

Städtisches Krankenhaus Eisenhüttenstadt	Qualitätsmanagement - Handbuch	Bereich
Dok.-Nr.	Brandschutzordnung Teil B	

# BRANDSCHUTZORDNUNG Teil B

nach DIN 14096:2014-05

für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

für die Einrichtung:

Städtisches Krankenhaus  
Standort Eisenhüttenstadt  
Friedrich-Engels-Str. 39  
15890 Eisenhüttenstadt

sowie für die Tochtergesellschaften:

KGM – Krankenhaus Gebäudemanagement GmbH

KSG - Krankenhaus Servicegesellschaft GmbH

Gesundheitszentrum Eisenhüttenstadt GmbH

Erstellt:	R. Weiche, S. Kranich	Am: 08.09.2016	Version: 20
Geprüft:	R. Weiche <i>R. Weiche</i>	Am: 8.9.16	Gültig ab:
Freigegeben:	<i>[Signature]</i>	Am: 7.10.16	Seite: 1 von 15

*7/a*

## Inhaltsverzeichnis

0	Einleitung .....	2
1	Brandschutzordnung Teil A .....	3
2	Brandverhütung .....	4
3	Brand- und Rauchausbreitung .....	5
4	Flucht- und Rettungswege .....	6
5	Melde- und Löscheinrichtungen .....	7
6	Verhalten im Brandfall .....	7
7	Brand melden/Brandalarmplan .....	9
8	Alarmsignale und Anweisungen beachten .....	10
9	In Sicherheit bringen/Sammelpplätze .....	10
10	Löschversuche unternehmen .....	11
11	Löschmittelübersicht .....	12
12	Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschern .....	13
13	Besondere Verhaltensregeln .....	14
14	Schlussbemerkungen .....	14
	Anlage "Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnungen" .....	15

### 0 Einleitung

Diese Brandschutzordnung regelt die Rechte und notwendige Pflichten sowie die Aufgaben des Unternehmens und der in ihm tätigen Mitarbeiter zur Gewährleistung des betrieblichen Brandschutzes. Sie gilt für das Städtische Krankenhaus.

Sie ist verbindlich für alle Mitarbeiter, Patienten und Besucher des Krankenhauses und enthält Festlegungen zum vorbeugenden Brandschutz sowie Hinweise für das richtige Verhalten im Brandfall.

Jedem Mitarbeiter (auch zeitweilig Beschäftigten) ist bei seiner Einstellung der Teil B (enthält auch Teil A) dieser Brandschutzordnung bekanntzugeben.

Eine Unterweisung zur Brandschutzordnung ist mindestens 1x jährlich zu wiederholen und zu dokumentieren.

Fremdfirmen (Bau-, Reparatur-, Installations- und Wartungsfirmen) haben sich bei Auftragserteilung bzw. anderer vertraglicher Bindungen schriftlich zu verpflichten, nötige Brandschutzforderungen einzuhalten und ihre Mitarbeiter über jeweils notwendige vorbeugende Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen.

Die Brandschutzordnung muss stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Brandschutzbeauftragten / die Sicherheitsfachkraft auf ihre Aktualität zu überprüfen.

Die Brandschutzordnung wird durch den Geschäftsführer in Kraft gesetzt.

Mit der Unterzeichnung tritt diese Brandschutzordnung am 01. Oktober 2016 in Kraft.

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer Till Frohne

Erstellt:	R. Weiche, S. Kranich <i>S. Kranich</i>	Am: 08.09.2016	Version: <i>2.0</i>
Geprüft:	R. Weiche <i>R. Weiche</i>	Am: <i>8.5.16</i>	Gültig ab:
Freigegeben:	<i>[Signature]</i>	Am: <i>7.10.16</i>	Seite: 2 von 15

## 2. Brandverhütung

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen und sich mit der Brandschutzordnung vertraut zu machen. Sie haben sich über Brandgefahren am Arbeitsplatz und in dessen Umgebung sowie über Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren (welche Arbeitsmittel sind z.B. brennbare Flüssigkeiten, Art und Weise des Umgangs, Evakuierungsplan und Rettungswege).

Allgemein ist folgendes zu beachten:

- Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes.
- Abfälle sind nur in den vom Haus gestellten und entsprechend gekennzeichneten Behältern zu sammeln.
- Fenster und Türen sind bei Dienstschluss zu schließen.
- Der vorbeugende Brandschutz muss auch bei Bau- und Reparaturmaßnahmen gewährleistet werden.

### Rauchverbote und Verbote des Umgangs mit offenem Feuer

- Rauchverbote sind strikt zu befolgen und durchzusetzen.
- Streichhölzer oder Tabakreste dürfen nur in nichtbrennbaren Aschenbechern abgelegt werden; das Entleeren in Papierkörbe ist untersagt.
- Offenes Feuer ist zu vermeiden. Kerzen z.B. an Adventskränzen und Gestecken sind nur als elektrische Kleinlampen gestattet.
- Lagerräume für Papier, Holz, brennbare Flüssigkeiten, Gase oder andere leicht entflammbare Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen.

### Brennbare Flüssigkeiten

- Brennbare Flüssigkeiten - auch verschmutzte - sind nicht in Ausgüsse, Waschbecken oder Toiletten zu schütten (Explosionsgefahr innerhalb des Rohrsystems!), sondern in geeigneten Behältern zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen.
- Brennbare Flüssigkeiten sind nur in geeigneten, möglichst bruchsicheren Behältern an geeigneten Stellen aufzubewahren.
- Es sind nur die Mengen am Arbeitsort zulässig, die für den Fortgang der Arbeiten nötig sind, höchstens die Menge eines Schichtbedarfs.
- Das Umfüllen aus Originalbehältern ist zu vermeiden. Sollte es unumgänglich sein, sind nur solche Behälter zu verwenden, die mit Trinkgefäßen oder Getränkeflaschen **nicht** verwechselt werden können. Jeder Behälter ist mit allen Angaben des Originalbehälters zu kennzeichnen.
- Gemäß Betriebsanweisungen zum sachgemäßen Verwenden von brennbaren Flüssigkeiten ist die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (Schutzkleidung, Schutzbrille...) zu tragen.
- Brennbare Stoffe dürfen nicht in der Nähe von elektrischen Geräten, Heizungen und deren Rohrleitungen oder ähnlichen Wärmequellen abgelegt oder abgelagert werden.

Erstellt:	R. Weiche, S. Kranich <i>S. Kranich</i>	Am: 08.09.2016	Version: 2.0
Geprüft:	R. Weiche <i>R. Weiche</i>	Am: 7.10.16	Gültig ab:
Freigegeben:	<i>[Signature]</i>	Am: 7.10.16	Seite: 4 von 15

## Elektrogeräte

- Elektrische Geräte und Anlagen müssen den aktuell gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen – regelmäßig geprüft und mit Prüfplakette gekennzeichnet werden.
- Die regelmäßigen Prüfungen werden durch die Fachkräfte der KGM Krankenhaus Gebäudemanagement GmbH durchgeführt.
- Nicht geprüfte und gekennzeichnete Geräte dürfen nicht verwendet werden.
- Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Mängel und Schäden an elektrischen Geräten und Anlagen, an Brandschutzeinrichtungen und Gasversorgungsanlagen und -geräten sind sofort der/dem Vorgesetzten zu melden bzw. die Reparatur zu veranlassen. Mängel sind nur durch Fachpersonal/Fachfirmen zu beheben.
- Bei Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass das Licht ausgeschaltet wird und alle nicht genutzten elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) vom Netz getrennt werden.
- Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von beauftragten Personen (z.B. Fachkräfte der KGM Krankenhaus Gebäudemanagement Gesellschaft GmbH) angeschlossen werden.
- Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte ist nicht gestattet.
- Die Benutzung von Tauchsiedern ist verboten.

## Feuergefährdete Arbeiten

- wie Schweiß-, Brennschneid- Lötarbeiten, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung (Schweißerlaubnis). Hierbei sind die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Diese Genehmigung ist vom beauftragten Schweißer am Arbeitsort mitzuführen.

## 3. Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

### Rauchschtüren / Brandschtüren

Brandschtüren sind geschlossen zu halten, dürfen aber nicht verschlossen werden. Ausnahmen bilden Brandschtüren mit Feststellanlage, die im Normalfall durch eine Feststellanlage offengehalten werden, schließen bei Auslösung eines Rauchmelders in der betroffenen Ebene automatisch. Eine Handauslösung mit einem frei zugänglichen Taster im Flur ist möglich. Bei Handauslösung schließt nur diese eine Tür und es erfolgt keine Meldung an die Leitwarte, wie z.B. bei der Auslösung durch einen Rauchmelder. Die Türen dürfen nicht verkeilt oder sonst wie festgestellt werden.

Erstellt:	R. Weiche, S. Kranich <i>S. Kranich</i>	Am: 08.09.2016	Version: <i>2.0</i>
Geprüft:	R. Weiche <i>R. Weiche</i>	Am: <i>8.9.16</i>	Gültig ab:
Freigegeben:	<i>[Signature]</i>	Am: <i>7.10.16</i>	Seite: 5 von 15

Jeder ist verpflichtet, z.B. Keile an Brandschutztüren oder Gegenstände in deren Schließweg zu melden und zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind zu melden.

Die Lagerung von brennbaren Materialien in Fluren (Flucht- und Rettungswegen) ist untersagt.

Das Lagern - auch vorübergehend - von Materialien vor Notausgängen und in den Bereichen der Brandschutztüren ist grundsätzlich verboten!

#### Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen

befinden sich in Treppenhäusern. Sie machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann. Die Lüftungsöffnungen sind im Normalfall geschlossen und werden im Brandfall entweder durch Rauchmelder oder mit Druckknopf durch die Feuerwehr geöffnet. Eine Zweckentfremdung (z.B. zur Lüftung) dieser Einrichtungen ist unzulässig. Ausnahmen werden durch die Geschäftsführung gesondert festgelegt.

### 4. Flucht- und Rettungswege

- Fluchtwege, Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze u.ä. sind unbedingt freizuhalten.
- Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.
- Die als Flucht- und Rettungswege genutzten Flurbereiche sind weitestgehend brandlastfrei zu halten.
- Jeder im Städtischen Krankenhaus Beschäftigte ist über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen von dazu beauftragten Personen (z.B. Stationsschwestern, Sicherheitsbeauftragten, Brandschutz Helfern, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Brandschutzbeauftragtem) zu unterrichten. Alle Beschäftigten haben mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.
- Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende "Flucht- und Rettungspläne", die im Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen. Fahrzeuge, die in Anfahrtszonen für die Feuerwehr parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden.

Erstellt:	R. Weiche, S. Kranich <i>S. Kranich</i>	Am: 08.09.2016	Version: <i>2.0</i>
Geprüft:	R. Weiche <i>R. Weiche</i>	Am: <i>8.8.16</i>	Gültig ab:
Freigegeben:		Am: <i>7.10.16</i>	Seite: 6 von 15

## 5. Melde- und Löscheinrichtungen

- Alle Beschäftigten sind über die ihrem Arbeitsplatz nahegelegenen Standorte und Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen zu unterrichten.
- Sie sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten praktisch auszubilden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten und werden strafrechtlich geahndet.

Jeder ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Feuermelder und Löscheinrichtungen vertraut zu machen. Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern sofort zu melden.

## 6. Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfall ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

- Jeder Brand ist sofort zu melden, oder die Meldung zu veranlassen. Sie erfolgt durch Meldung an die Rezeption über die **Haus-Notrufnummer 22** oder über den Handtaster der Brandmeldeanlage BMA (roter Kasten).

Hinweis: Das Hauptgebäude ist mit einer Brandmeldeanlage incl. Rauchmelder ausgestattet, welche auch automatisch einen Alarm auslösen können.

- Beachtung ist dem Hinweis „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 (Teil A, Aushang), zu schenken.
- Bei Gefahr ist der Gefahrenbereich zu verlassen und sich in einen nicht gefährdeten Bereich zu begeben (z.B. benachbarter Brandabschnitt). Behinderten Personen ist zu helfen. Aufzüge dürfen nicht benutzt werden. Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.
- Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **Menschenrettung vor** Brandbekämpfung. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher o.ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten. Die eigene Sicherheit steht dabei im Vordergrund.

Erstellt:	R. Weiche, S. Kranich <i>S. Kranich</i>	Am: 08.09.2016	Version: <i>2.0</i>
Geprüft:	R. Weiche <i>R. Weiche</i>	Am: <i>8.9.16</i>	Gültig ab:
Freigegeben:	<i>[Signature]</i>	Am: <i>7.10.16</i>	Seite: 7 von 15

- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind Löschversuche entsprechend den Möglichkeiten mit den nächstgelegenen Feuerlöschern zu unternehmen.
- Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Im Brandfall ist die Feuerwehr von einem ortskundigen Betriebsangehörigen einzuweisen.
- Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

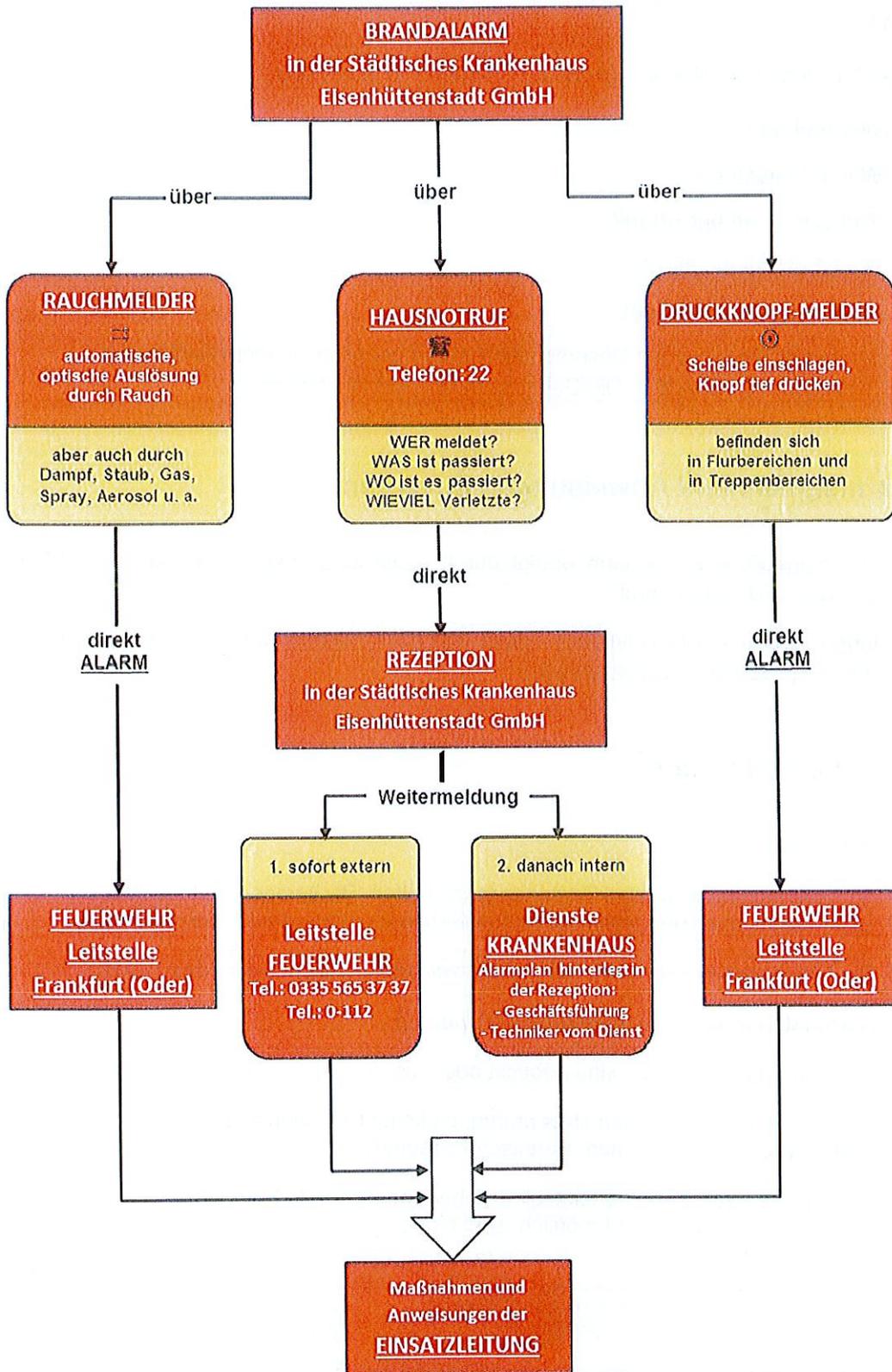
**BESONDERHEIT:** automatisch überwachte Stationen und Abteilungen

- Beim Ertönen des Alarms sind auf allen Stationen und Abteilungen die Flure einschließlich des Mittelbaues auf Rauchentwicklung und das Blinken der roten Lampen an den verdeckten Räumen zu überprüfen.
- Die Absetzung eines Notrufes sollte nur erfolgen, wenn keine BMA vorhanden ist bzw. diese nicht automatisch eine Meldung gesendet hat, zu erkennen am Blinken der LED's im Decken- bzw. Wandbereich.
- Die Mitarbeiter der Rezeption melden sich nach Eingang der automatischen Alarmmeldung auf der jeweiligen Station, um zu klären, ob es sich ggf. um einen Fehlalarm handelt.

Erstellt:	R. Weiche, S. Kranich <i>S. Kranich</i>	Am: 08.09.2016	Version: <i>2.0</i>
Geprüft:	R. Weiche <i>R. Weiche</i>	Am: <i>7.5.16</i>	Gültig ab:
Freigegeben:	<i>[Signature]</i>	Am: <i>7.10.16</i>	Seite: 8 von 15

## 7. Brand melden

### Auslösung des Brandalarms – Brandalarmplan



Oberstes Gebot im Brandfall ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Jeder Brand ist sofort per **Haus-Notruf 22** zu melden bzw. ist der nächste Druckknopfmelder zu betätigen.

Bei Brandmeldung über Notruf sind genaue Angaben zu übermitteln:

- **Wer meldet?**
- **Was ist passiert?**
- **Wie viele sind betroffen?**
- **Wo ist etwas passiert?**
- **Warten auf Rückfragen!**

Nach erfolgter Meldung das Gespräch nicht sofort beenden, sondern Nachfragen, Anweisungen o.ä. abwarten. Die Gegenseite beendet das Gespräch.

## 8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Der betriebliche Feueralarm erfolgt durch akustisches Signal der BMA, rote LED-Lampen bzw. durch Zuruf.
- Innerbetriebliche Brandmeldung erfolgt erst nach Alarmierung bei der Rezeption an: den/die jeweilige(n) Vorgesetzte(n).

## 9. In Sicherheit bringen

- Ruhe bewahren!
- Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen. Bei versperrten Fluchtwegen sollte man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen.
- Die Türen sind zu schließen, den gekennzeichneten Fluchtwegen ist zu folgen.
- Aufzug darf nicht als Fluchtweg benutzt werden.
- Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.
- Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WC's, Nebenräumen, Bereitschaftsräume).
- Sofern eine Evakuierung erfolgt, sind sichere benachbarte Brandabschnitte aufzusuchen. Ist dies nicht möglich, sind die festgelegten Sammelplätze aufzusuchen.

Erstellt:	R. Weiche, S. Kranich <i>S. Krausch</i>	Am: 08.09.2016	Version: <i>2.0</i>
Geprüft:	R. Weiche <i>R. Weiche</i>	Am: <i>18.10.16</i>	Gültig ab:
Freigegeben:	<i>[Signature]</i>	Am: <i>21.10.16</i>	Seite: 10 von 15

- Die Sammelpunkte sind auf den Flucht- und Rettungsplänen im Übersichtsplan (Kartenausschnitt) mit diesem Rettungszeichen gekennzeichnet:



#### Sammelpunkte sind:

- für das Hauptgebäude: auf der Wiese vor dem Haupteingang
- für die Ärztehäuser und das neue ISO-Gebäude: siehe entsprechenden Flucht- und Rettungsplan

Auf die Anwesenheit aller Mitarbeiter und Besucher auf dem Sammelplatz ist zu achten. Auf dem Sammelplatz wird die Vollständigkeit durch die unmittelbar Vorgesetzten festgestellt und der Feuerwehr gemeldet.

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefahr so gering wie möglich sein.

Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen, um weitere Verqualmung zu vermeiden. In verqualmten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.

## 10. Löschversuche unternehmen

- Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes.
- Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.
- Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom wenn möglich sofort abzuschalten.
- Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.

Erstellt:	R. Weiche, S. Kranich <i>S. Krausch</i>	Am: 08.09.2016	Version: <i>2.0</i>
Geprüft:	R. Weiche <i>R. Weiche</i>	Am: <i>8.9.16</i>	Gültig ab:
Freigegeben:	<i>[Signature]</i>	Am: <i>7.10.16</i>	Seite: 11 von 15

## 11. Übersicht über Brandklassen und jeweils geeignete Löschmittel

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A	Holz, Papier, Kunststoffe, Textilien	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B	Öle, Wachs, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C	alle brennbaren Gase (Erdgas, Acetylen, Wasserstoff)	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
D	Metalle, Natrium, Lithium	Pulverlöscher
F	Fette, Speiseöle (z.B. in Frittier- und Fettbackgeräten)	Löscher, die speziell für Fettbrände geprüft und zugelassen sind, Löschdecken, KEIN WASSER!

Erstellt:	R. Weiche, S. Kranich <i>S. Kranich</i>	Am: 08.09.2016	Version: <i>1.0</i>
Geprüft:	R. Weiche <i>R. Weiche</i>	Am: <i>15.10</i>	Gültig ab:
Freigegeben:		Am: <i>7.10.16</i>	Seite: 12 von 15

### 13. Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich, nach Alarmierung der Feuerwehr, dem unmittelbaren Vorgesetzten, oder an den Brandschutzbeauftragten zu melden. Die Brandschutzhelfer sind im Anschluss zu informieren.

Der Brandhergang ist in einem Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen informieren.

### 14. Schlussbemerkungen

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die in der Städtischen Krankenhaus Eisenhüttenstadt GmbH und ihren Tochtergesellschaften KGM Krankenhaus Gebäudemanagement GmbH, KSG Krankenhaus Servicegesellschaft mbH und Gesundheitszentrum Eisenhüttenstadt GmbH in irgendeiner Form tätig sind und - mit Einschränkungen - auch für Besucher.

Der Arbeitgeber und dessen Vertreter sowie die Stations- und Abteilungsleitungen sind für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information und Unterweisung der Mitarbeiter in ihren Bereichen verantwortlich. Diese Unterweisung ist aktenkundig nachzuweisen.

Teil A (Aushang) dieser Brandschutzordnung gilt für alle Personen (auch Besucher).

Teil B dieser Brandschutzordnung gilt für alle Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben.

Teil C dieser Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben (Brandschutzhelfer, Brandschutzbeauftragte) des Städtischen Krankenhauses Eisenhüttenstadt und der Tochtergesellschaften.

Für die Geriatriische Tagesklinik in Guben (Außenstelle des Städtischen Krankenhauses Eisenhüttenstadt GmbH) gilt die Brandschutzordnung des Naemi-Wilke-Stiftes Guben.

Für die Psychiatrische Tagesklinik in Beeskow (Außenstelle des Städtischen Krankenhauses Eisenhüttenstadt GmbH) ist die für dieses Objekt geltende Brandschutzordnung verbindlich.

Weitere Exemplare dieser Brandschutzordnung sind hinterlegt bei KGM-Technik bzw. im Intranet.

#### Zu beachten: Anlage „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnungen“

Erstellt:	R. Weiche, S. Kranich <i>S. Kranich</i>	Am: 08.09.2016	Version: 2.0
Geprüft:	R. Weiche <i>R. Weiche</i>	Am: 2.3.16	Gültig ab:
Freigegeben:	<i>[Signature]</i>	Am: 7.10.16	Seite: 14 von 15

## 12. Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten

- Feuer in Windrichtung angreifen!
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen!
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Wandbrände von unten nach oben löschen, um das Ausbreiten auf die Fläche zu verhindern!
- Angemessene Anzahl von Löschern auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!
- Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!
- Gebrauchte Feuerlöscher umgehend wieder auffüllen lassen!

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

Anlage

Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnungen

BGV A8 (alt)		ASR A 1.3 (seit 03/2013)
	Feuerlöschgerät	
	Notruftelefon	
	Druckknopfmelder Handmelder	
	Verbandskasten	
	Fluchrichtung	
	Notausgang	
	Sammelstelle	

Erstellt:	R. Weiche, S. Kranich <i>S. Kranich</i>	Am: 08.09.2016	Version: <i>2.0</i>
Geprüft:	R. Weiche <i>R. Weiche</i>	Am: <i>8.9.16</i>	Gültig ab:
Freigegeben:	<i>[Signature]</i>	Am: <i>7.10.16</i>	Seite: 15 von 15